

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Bankmannring 5
2100 Korneuburg

WST1-UF-240/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger- 10756 22. Oktober 2024
Gobec

Betrifft

CTP Gamma GmbH, Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ - Standort: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (KO), KG Gerasdorf; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit Schreiben vom 27. August 2024 und Ergänzung vom 11. September 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, nämlich die Errichtung eines Logistikzentrums in Form von zwei Hallen, einem Gebäude für eine Sprinkleranlage sowie Flächen im Außenbereich für Parkplätze, Fahr- und Gehwegen sowie Grünflächen, mit einer Gesamtfläche von 95.661 m², sohin 9,5661 ha, auf den derzeitigen Grundstücken GSt Nr 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3 (zukünftig auf dem zusammengelegten Grundstück GSt Nr 737/2) alle KG Gerasdorf, in der Gemeinde Gerasdorf bei Wien, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018 und BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 18, Z 21 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhabensbeschreibung

1.1.1 Die CTP Gamma GmbH plant die Errichtung eines Logistikparks am Standort 2201 Gerasdorf bei Wien, Hofstättenweg 3.

1.1.2 Auf diesem Grundstück sollen zwei Hallen sowie ein Gebäude für die Sprinkleranlage errichtet werden.

1.1.3 Die Fläche der Halle A beträgt 31.579,90 m², jene der Halle B 15.897,10 m². Die Fläche der Sprinklerzentrale beträgt 198 m².

1.1.4 Darüber hinaus sollen im Außenbereich folgende Flächen geschaffen werden:

Betonflächen 9.103,40 m², Asphalt LKW 8.523,10 m², Asphalt PKW/Feuerwehr 1.574,10 m², Asphalt Parkplatz 2.659,80 m², Fahr-/ Gehweg geschottert 3.366,60 m² sowie Grünflächen 22.758,80 m².

1.1.5 Das Gesamtausmaß des Vorhabens beträgt 95.661 m², sohin 9,5661 ha.

1.1.6 Es sind pro Tag 952 Fahrten von mehrspurigen Kfz geplant, die Betriebszeiten der Anlage sollen Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit zusätzlichen PKW Fahrbewegungen zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr stattfinden.

1.1.7 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

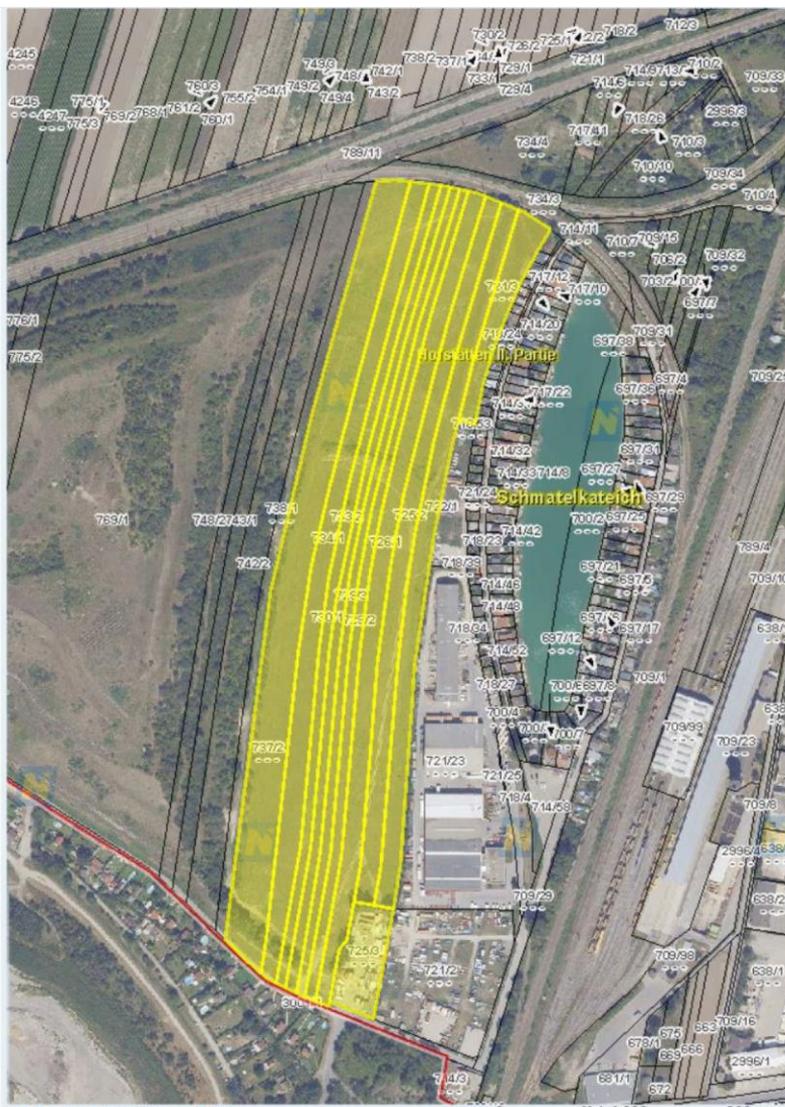
1.2 Standort

1.2.1 Das Vorhaben ist auf den derzeitigen Grundstücken GSt Nr 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3, alle KG Gerasdorf, geplant.

1.2.2 Die angeführten Grundstücke sollen im Zuge der Vorhabensrealisierung zu einem großen Grundstück GSt Nr 737/2, zusammengelegt werden.

1.2.3 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

1.3 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit Schreiben vom 27. August 2024 und Ergänzung vom 11. September 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, in der Gemeinde Gerasdorf bei Wien einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die CTP Gamma GmbH plant die die Errichtung eines Logistikparks am Standort 2201 Gerasdorf bei Wien, Hofstättenweg 3.

5.2 Auf diesem Grundstück sollen zwei Hallen, ein Gebäude für die Sprinkleranlage sowie Flächen im Außenbereich errichtet werden.

5.3 Das Gesamtausmaß des Vorhabens beträgt 95.661 m², sohin 9,5661 ha.

5.4 Die Stellplätze sind ausschließlich den Mitarbeitern und Lieferanten vorbehalten und sind nicht öffentlich zugänglich.

5.5 Rodungen sind keine geplant.

5.6 Das Vorhaben ist auf den derzeitigen Grundstücken GSt Nr 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3, KG Gerasdorf geplant. Die angeführten Grundstücke sollen im Zuge der Vorhabensrealisierung zu einem großen Grundstück GSt Nr 737/2 zusammengelegt werden.

5.7 Das Vorhabengebiet liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000.

5.8 Für das gegenständliche Vorhaben hat die Projektwerberin bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 01. Juni 2021 einen Antrag auf Baubewilligung und gewerberechtliche Generalgenehmigung gestellt. Diese Genehmigungsverfahren sind nach wie vor anhängig KOW2-BO-2110/001 und KOW2-BA-2152/001).

5.9 Auf das gegenständliche Vorhaben ist daher gemäß § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 das UVP-G in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des

Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien vom 16. September 2024

In der umseits bezeichneten Angelegenheit wurde uns als Rechtsvertreter der *Projektwerberin* am 30.08.2024 der an Landesregierung gerichtete Feststellungsantrag der *Bezirkshauptmannschaft Korneuburg* vom 27.08.2024 zugestellt. Wir erstatten dazu die folgende

STELLUNGNAHME:

Für das gegenständliche Vorhaben ist aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen:

1. ANZUWENDENDE RECHTSLAGE

1 Für das gegenständliche Vorhaben hat die Projektwerberin bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 1.6.2021 einen Antrag auf Baubewilligung und gewerberechtliche Generalgenehmigung gestellt; diese Genehmigungsverfahren sind nach wie vor anhängig (KOW2-BO-2110/001 und KOW2-BA-2152/001).

2 Auf das gegenständliche Vorhaben ist daher gemäß § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G das UVP-G in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden.

Beweis: Genehmigungsantrag vom 1.6.2021 (.1).

3 Das hat mittlerweile auch das Landesverwaltungsgericht NÖ in seinem Erkenntnis vom 4.7.2022, LVwG-AV-412/001-2024 und LVwG-AV-413/0001-2024, bestätigt. Insbesondere hat das Landesverwaltungsgericht den Einwand der Nachbarn verworfen, die Übergangsbestimmung sei deshalb nicht anzuwenden, weil während des anhängigen Genehmigungsverfahrens der Grundstückszusammenlegungsbescheid für das Vorhaben abgelaufen und der Antrag damit „mangelhaft“ geworden sei, bis die Projektwerberin einen neuen Grundstückszusammenlegungsbescheid eingeholt habe. Mängel schriftlicher Anbringen ändern nämlich nichts an deren Anhängigkeit, solange ihretwegen keine Zurückweisung des Anbringens erfolgt (Erkenntnis S 38). Der

Anwendung der Übergangsbestimmung entgegenstehen würden nach der Judikatur des VwGH nur Projektänderungen, die dazu führen, dass ein „aliud“ vorliegt, also ein „neues“ Projekt (VwGH 21.03.2007, 2006/05/0172; 23.10.2007, 2006/06/0343; 15.09.2005, 2003/07/0025); im gegenständlichen Fall hat es jedoch keinerlei wesentliche Projektänderungen gegeben.

2. UNTERSCHREITUNG DER SCHWELLENWERTE GEMÄß UVP-G

4 Der in Anhang 1 Z 19 UVP-G enthaltene Tatbestand für Logistikzentren ist auf das gegenständliche Vorhaben somit noch nicht anzuwenden; er wurde erst mit der Novelle BGBl I Nr 26/2023 eingeführt.

5 Der Standort des Vorhabens liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet. Das Vorhaben umfasst weder öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen noch die Errichtung von Straßen. Industrie- oder Gewerbeparks unterlagen vor der Novelle 2023 erst ab einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang 1 Z 18 Spalte 2 lit a).

6 Die Gesamtfläche der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstücke beträgt laut Einreichprojekt 95.661 m², die bebaute Fläche insgesamt 47.665 m². Die relevanten Schwellenwerte werden somit – bei weitem – nicht erreicht.

Beweis: Genehmigungsantrag vom 1.6.2021 (./1);

Lageplan aus dem Einreichprojekt (./2);

Fachliche Stellungnahme zur Beurteilung der UVP-Pflicht vom 24.9.2021 (./3);

Erkenntnis des LVwG NÖ vom 4.7.2024, LVwG-AV-412/001-2024 und LVwG-AV-413/001-2024 (./4).

3. KEINE EINZELFALLPRÜFUNG GEMÄß § 3 ABS 2 UVP-G

7 Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVP-G kommt in Betracht, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25% des Schwellenwertes aufweist. Notwendig wäre hier also zumindest eine Flächeninanspruchnahme von 125.000 m². Auch diese Grenze ist – bei weitem – nicht erreicht (siehe oben).

4. KEINE UMGEHUNGSABSICHT

8 Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg stützt ihren Feststellungsantrag alleine darauf, dass – trotz Unterschreitung aller Schwellenwerte sowie der 25%-Grenze gemäß § 3 Abs 2 UVP – eine Umgehungsabsicht „zu prüfen“ sei. Sie begründet dies mit dem angeblich „hohen“ Flächenausmaß des Vorhabens (95.681 m²) sowie einem Verweis auf das VwGH-Erkenntnis vom 17.05.2025, Ra 2022/04/0014.

9 Eine Umgehungsabsicht wurde bislang im gesamten Genehmigungsverfahren von niemandem – auch nicht von Nachbarsseite – behauptet. Sie liegt auch nicht vor, ja es existieren im gegenständlichen Fall nicht einmal Hinweise auf das mögliche Vorliegen einer Umgehungsabsicht, wie sie in dem vom VwGH im zitierten Erkenntnis beurteilten Fall gegeben waren:

10 Anders als in dem vom VwGH beurteilten Fall hat die Projektwerberin an dem Standort nie ein größeres Projekt geplant als das eingereichte. Die Projektwerberin hat am Standort jene Grundflächen angekauft, welche im Eigentum von Gesellschaften des PORR-Konzerns stehen (Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld Gesellschaft mbH, Koller Transporte – Kies – Erdbau GmbH) und welche ihr daher vom PORR-Konzern zum Kauf angeboten werden konnten. Diese Grundflächen haben ein Ausmaß von insgesamt 95.661 m². Mehr konnte die Projektwerberin vom PORR-Konzern somit nicht kaufen. Wie aus dem Plan ersichtlich ist, wurden diese Grundflächen durch die Einreichplanung soweit ausgenützt, wie dies die Bebauungsdichtebestimmungen zulassen; Reserveflächen sind auf den angekauften Grundflächen somit nicht vorhanden. Über die vorhabensgegenständlichen, von der Projektwerberin angekauften Grundflächen hinaus hat die Projektwerberin am Standort keinerlei weitere Grundflächen erworben oder sich Options- oder sonstige Rechte an irgendwelchen potentiellen Erweiterungsflächen gesichert.

11 Von einer Umgehungsabsicht kann im gegenständlichen Fall somit keine Rede sein.

Es wird daher aufgrund des von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gestellten Antrages festzustellen sein, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Unverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

6.2.2 Stellungnahme der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 01. Oktober 2024

[...]

In umseits bezeichneter Angelegenheit wurde die Einschreiterin mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 16.09.2024, WST1-UF-240/001-2024, von dem auf § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestützten Feststellungsantrag des Bezirkshauptmannes von Korneuburg verständigt und ihr die Gelegenheit gegeben, bis 01.10.2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Binnen sohin offener Frist erstattet die Einschreiterin nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Auszugehen ist zunächst davon, dass in weniger als 300 Meter Entfernung vom Vorhabensareal sowohl auf Gemeindegebiet der Einschreiterin, als auch auf Gemeindegebiet der Bundeshauptstadt Wien Bauland gewidmet ist, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen. Weiters ist die Ausweisung als Badeteich östlich des Vorhabensareals gegeben.

Somit liegt das Vorhaben nach Anhang 2 lit E Z 1 und 2 UVP-G 2000 in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

2. In weiterer Folge ist das Vorhaben de lege lata nach Anhang 1 Z 19 lit e UVP-G 2000 UVP-pflichtig, denn es handelt sich um ein Logistikzentrum im Sinne der Fußnote 4.1 zum Anhang 1 UVP-G 2000, zumal projektgemäß sowohl eine Ballung von Logistikimmobilien einzelner Unternehmer vorliegt, als auch ein Transport- bzw Logistikknoten der Projektwerberin beabsichtigt ist.

3. Dem kann § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 nicht entgegengehalten werden, weil nach §19 Abs 2 Z1 NÖ BO 2014 im Baubewilligungsverfahren vom Antragsteller stets anzugeben ist, ob das beabsichtigte Baugrundstück bereits zum Bauplatz erklärt wurde.

Offenkundig fehlte dem Baubewilligungsansuchen diese Unterlage bzw war unrichtig (ein Bescheid vom 11.03.2021 war ja gemäß § 10 Abs 6 NÖ BO 2014 unwirksam geworden), sodass mangels Vollständigkeit der entsprechenden Einreichunterlagen

nicht von einer vollständigen Anhängigkeit des Genehmigungsverfahrens, welche § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 aber fordert, ausgegangen werden kann.

Die Projektwerberin kommt somit nicht in die Rechtswohltat der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000, ihr Vorhaben unterliegt auch in diesem Lichte zur Gänze der UVP-Pflicht.

4. Selbst wenn man aber entgegen der Auffassung der Einschreiterin vertreten wollte, dass die Rechtslage vor Implementierung der UVP-G-Novelle BGBl I 26/2023 anzuwenden sei, so ist für die Projektwerberin daraus wenig zu gewinnen:

Denn Anhang II Z10 lita der UVP-Richtlinie 2011/92EU sieht für die Anlage von Industriezonen nach Maßgabe des Art 4 Abs 2 leg cit die UVP-Pflicht vor. Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass die Anlage eines Logistikparks der Anlage einer Industriezone entspricht. Die Rechtslage vor Implementierung der UVP-G-Novelle BGBl I 26/2023 ist daher unionsrechtswidrig. Ausgehend davon ist qua Anwendungsvorrang der UVP-Richtlinie 2011/92/EU UVP-Pflicht gegeben. Jegliche Industriezone ist UVP-pflichtig.

5. Sohin wird mit Bescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen sein, dass für das Vorhaben der Projektwerberin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 durchzuführen ist.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem

Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schüt-

zenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[.....]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018

[.....]

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[.....]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und

welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bun-

deslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von we-

niger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

§ 46

[.....]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit 23. März 2023 in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

[.....]

4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[.....]			
Z 18		a) Industrie- oder Gewerbe- beparks ³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha; b) Städtebauvorhaben ^{3a)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m ² ;	c) Industrie- oder Gewerbe- beparks ³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha. Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
Z 19		a) Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren ⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b ande-

			re Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
[...]			
Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>
[...]			
Z 46		<p>a) Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p>

			sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
[...]			

[.....]

3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

3)a Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.

14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[.....]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[.....]			
Z 19		a) Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; b) Logistikzentren ^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;	c) Einkaufszentren ⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; d) Neuerrichtung von Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a; e) Logistikzentren ^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächen-

			<p>inanspruchnahme von mindestens 5 ha; f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>
[.....]			

⁴⁾ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

^{4.1)} Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 10 festgelegte Gebiete</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 Zur anzuwendenden Rechtslage (UVP-G Novelle 2023)

7.3.1 Am 23. März 2023 ist grundsätzlich die mit BGBl I Nr 26/2023 kundgemachte Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in Kraft getreten.

7.3.2 Gemäß § 46 Abs 29 UVP-G 2000 gilt davon abweichend für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das BGBl I Nr 26/2023 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage unter anderem, dass auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs 4a, Abs 5 vorletzten Satz und Abs 6 UVP-G 2000 nicht anzuwenden sind.

7.3.3 Für das gegenständliche Vorhaben waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig.

7.3.4 Das UVP-G 2000 ist daher in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Im gegenständlichen Fall liegen keinerlei Umstände vor, welche das Vorliegen eines Änderungsvorhabens indizieren, die Antragstellerin selbst geht von einem Neuvorhaben aus. Es handelt sich um ein eigenständiges Projekt der Antragstellerin, welches als Neuvorhaben zu bewerten ist.

8.1.4 Zu prüfen ist daher § 3 UVP-G 2000 iVm den Tatbeständen der Z 18, Z 21 und der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.2 Zum Tatbestand der Z 18 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Z 18 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 unterwirft Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha der UVP-Pflicht.

8.2.2 Bei Industrie- oder Gewerbeparks handelt es sich um Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis ste-

hen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Gegenständlich wird dies erfüllt.

8.2.3 Die Fläche des geplanten Vorhabens beträgt insgesamt 9,5661 ha und liegt somit weit unterhalb der Tatbestandsvoraussetzung von 50 ha.

8.2.4 Der Tatbestand wird nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand des Anhang 1 Z 18 lit c UVP-G 2000

8.3.1 Anhang 1 Z 18 lit c UVP-G 2000 (Spalte 3) setzt voraus, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) oder der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) liegt.

8.3.2 In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II Nr 101/2019, kein „belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

8.3.3 Vom Vorhaben ist auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 betroffen, dh naturschutzfachliche Ausweisungen (Natura 2000, Naturschutzgebiete udgl) liegen am Projektsareal nicht vor.

8.3.4 Da das Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch einem solchen der Kategorie D liegt, verwirklicht das Vorhaben den Tatbestand des Anhangs 1 Z 18 lit c UVP-G 2000 nicht. Hierdurch entsteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.4 Zum Tatbestand der Z 21 lit a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Durch die im Vorhaben angeführten PKW-Stellplätze wird der Tatbestand der Z 21 lit a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt, da diese im gegenständlichen Vorhaben ausschließlich der Nutzung durch Mitarbeiter und Lieferanten vorbehalten sind und es sich somit nicht um öffentlich zugängliche Stellplätze handelt.

8.4.2 Für nicht öffentlich zugängliche Stellplätze sieht der Anhang 1 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht vor.

8.4.3 Der Tatbestand wird nicht erfüllt.

8.5 Zum Tatbestand der Z 21 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Anhang 1 Z 21 lit b UVP-G 2000 (Spalte 3) setzt voraus, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder D liegt.

8.5.2 Da das Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B, noch in einem solchen der Kategorie D liegt, verwirklicht das Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 lit b UVP-G 2000 nicht. Auch ist weder das Mengenkriterium von mindestens 750 Stellplätzen erfüllt, noch liegen öffentlich zugängliche Parkplätze vor. Hierdurch entsteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.6 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Da es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Rodungen kommt, ist die Z 46 des Anhanges 1 zum UVP G 2000 nicht beurteilungsrelevant.

8.7 Zur Einzelfallprüfung

8.7.1 Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 früher beantragt wurden.

8.7.2 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Das Vorhaben bleibt mit seiner Flächeninanspruchnahme von 95.661 m², sohin 9,5661 ha unterhalb der Bagatellschwelle von 25 % des Schwellenwertes - dies wä-

ren 12,5 ha - sodass keine Kumulationsprüfung mit anderen gleichartigen Vorhaben im räumlichem Zusammenhang nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

8.7.3 Eine weitere Prüfung durch die Behörde ist daher nicht erforderlich.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.3 Für das gegenständliche Vorhaben hat die Projektwerberin bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 01. Juni 2021 einen Antrag auf Baubewilligung und gewerberechtliche Generalgenehmigung gestellt; diese Genehmigungsverfahren sind nach wie vor anhängig (KOW2-BO-2110/001 und KOW2-BA-2152/001).

Auf das gegenständliche Vorhaben ist daher gemäß § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 das UVP-G in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden.

9.4 Zum Vorbringen der BH Korneuburg in deren Antrag:

9.4.1 Für das gegenständliche Vorhaben hat die CTP Gamma GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 01. Juni 2021 einen Antrag auf Baubewilligung und gewerberechtliche Generalgenehmigung gestellt. Diese Genehmigungsverfahren sind nach wie vor anhängig (KOW2-BO-2110/001 und KOW2-BA-2152/001). Die BH Korneuburg geht daher richtigerweise davon aus, dass die Tatbestände des UVP-G in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden sind.

9.4.2 Die BH Korneuburg regt an, auf Grund des hohen Flächenverbrauchs eine Umgehungsabsicht zu prüfen. Gegenständlich ist von einem Schwellenwert von 50 ha auszugehen. Der Flächenverbrauch sieht laut Antrag eine Fläche von genau 9,5661 ha vor. Diese Fläche beträgt nicht einmal 25 % des Schwellenwertes von 50 ha, dies wären 12,5 %.

Eine Umgehungsabsicht wurde bislang nicht behauptet, es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, eine solche anzunehmen. Die Größe des geplanten Vorhabens war von Anfang an die gleiche und gab es diesbezüglich keine Variationen. Gegenständlich hat die Projektwerberin am Standort jene Grundflächen angekauft, welche ihr vom PORR-Konzern zum Kauf angeboten wurden. Diese Grundflächen haben ein Ausmaß von insgesamt 95.661 m². Mehr konnte die Projektwerberin vom PORR-Konzern nicht kaufen. Diese Grundflächen wurden soweit ausgenützt, wie dies die Bebauungsdichtebestimmungen zulassen. Reserveflächen sind auf den angekauften Grundflächen somit nicht vorhanden. Über die vorhabensgegenständlichen, von der Projektwerberin angekauften Grundflächen hinaus hat die Projektwerberin am Standort keinerlei weitere Grundflächen erworben oder sich Options- oder sonstige Rechte an irgendwelchen potentiellen Erweiterungsflächen gesichert.

Eine Umgehungsabsicht ist daher nicht erkennbar.

9.5 Zum Vorbringen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien:

9.5.1 Wie bereits ausgeführt, ist auf gegenständliches Vorhaben auf Grund der seit 01. Juni 2021 anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 das UVP-G in der Fassung vor der Novelle 2023 anzuwenden. Nach der Judikatur des VwGH wäre diese Übergangsbestimmung nur bei Vorliegen von Projektänderungen, die dazu führen, dass ein „aliud“ vorliegt, nicht mehr anzuwenden (VwGH 21.03.2007, 2006/05/0172; 23.10.2007, 2006/06/0343; 15.09.2005, 2003/07/0025).

9.6 Da die Rechtslage vor der UVP-Novelle 2023 anzuwenden ist, ist es irrelevant, ob das gegenständliche Vorhaben – wie die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien behauptet – in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E liegt.

9.7 Zur gegenständlich bemängelte Unvollständigkeit der Einreichunterlagen ist auszuführen, dass allfällige Mängel schriftlicher Anbringen nichts an deren Anhängigkeit ändern, solange ihretwegen keine Zurückweisung des Anbringens erfolgt. Eine solche Zurückweisung ist nie erfolgt. Der Mangel wurde zwischenzeitig verbessert.

9.8 Z 19 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 findet somit keine Anwendung.

9.9 Es wird vorgebracht, dass das gegenständliche Projekt auch nach der Rechtslage vor der UVP-G-Novelle 2023 UVP-pflichtig gewesen sei, da der Anhang II Z 10 lit a der UVP-Richtlinie 2011/92/EU für die Anlage von Industriezonen nach Maßgabe des Art 4 Abs 2 leg cit eine UVP-Pflicht vorsehe. Ein Logistikpark entspreche einer Industriezone. Die Rechtslage vor Implementierung der UVP-G-Novelle BGBl I 26/2023 sei daher unionsrechtswidrig. Auf Grund des Anwendungsvorranges der UVP-Richtlinie 2011/92/EU sei daher jegliche Industriezone UVP-pflichtig

9.10 Da ein Logistikpark weder begrifflich noch inhaltlich unter den Terminus „Industriezone“ subsumiert werden kann (BVwG 20.02.2014, W 155 2000182-1), geht dieses Vorbringen ins Leere.

9.11 Tatbestände des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU sind nur nach Maßgabe von deren Art 4 Abs 2 UVP-pflichtig. Art 4 Abs 2 stellt es aber ausdrücklich dem Ermessen der Mitgliedstaaten anheim, entweder in einer Einzelfalluntersuchung oder nach von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien zu entscheiden, ob Projekte des Anhangs II einer UVP unterzogen werden müssen. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Entscheidung durch Normierung des UVP-Tatbestandes „Industrie- oder Gewerbeparks“ (Anhang 1 Z 18) getroffen. Warum dieser – im UVP G schon vor der Novelle 2023 verankerte – Tatbestand den Vorgaben der Richtlinie nicht entsprechen und daher unionsrechtswidrig sein soll, wird von der Stadtgemeinde nicht einmal dargelegt. Tatsächlich besteht nach der Judikatur kein Grund zur Annahme, dass dieser Tatbestand mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie unvereinbar wäre (BVwG 20.02.2014, W 155 2000182-1).

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien
2. Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien
3. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c

